

# Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg

Nr. 2 / 2006 vom 13. März 2006

Ludwigstraße 23  
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0  
Telefax: 0951 85-125

E-Mail: [poststelle@lra-ba.bayern.de](mailto:poststelle@lra-ba.bayern.de)  
Internet: [www.landkreis-bamberg.de](http://www.landkreis-bamberg.de)

## Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Tierseuchengesetzes;  
Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei  
wildlebenden Vögeln im Gebiet des Marktes  
Hirschaid Landkreis Bamberg;  
Allgemeinverfügung  
Seite 5 - 7

Vollzug des Tierseuchengesetzes;  
Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei  
wildlebenden Vögeln im Gebiet der Gemeinde  
Krausenbechhofen, Landkreis Erlangen-  
Höchstädt;  
Allgemeinverfügung  
Seite 7 - 8

**Vollzug des Tierseuchengesetzes;  
Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei  
wildlebenden Vögeln im Gebiet des Marktes  
Hirschaid Landkreis Bamberg;  
Allgemeinverfügung**

Das Landratsamt Bamberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund des am 09.03.2006 in Hirschaid amtlich festgestellten Verdachts der Geflügelpest bei einem Wildvogel werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

- 1.1 Um den Fundort des am Ortsrand von Hirschaid tot aufgefundenen Wildvogels wird mit einem Radius von mindestens drei Kilometern ein Sperrbezirk festgelegt, der folgende Gemeinden umfasst:

- Markt Hirschaid mit den Gemeindeteilen Hirschaid, Köttmannsdorf, Sassanfahrt und Seigendorf,

sowie

- die Gemeinde Strullendorf mit den Gemeindeteilen Amlingstadt und Wernsdorf

- 1.2 Um den genannten Fundort wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern ein Beobachtungsgebiet festgelegt, das folgende Gemeinden umfasst:

- Gemeinde Altendorf mit den Gemeindeteilen Altendorf und Seußling
- Markt Buttenheim mit den Gemeindeteilen Buttenheim, Dreuschendorf, Frankendorf, Gunzendorf, Hochstall, Kälberberg, Ketschendorf, Rote Mühle, Senftenberg, Stackendorf, Tiefenhöchstädt
- Gemeinde Frensdorf mit den Gemeindeteilen Ellersdorf, Frensdorf, Herrnsdorf, Lonnershof, Obergreuth, Rattelshof, Reundorf, Schlüsselau, Untergreuth.
- Markt Heiligenstadt mit den Gemeindeteilen Geisberg, Kalteneggolsfeld, Lindach, Obberggrub, Teuchatz.

- Markt Hirschaid mit den Gemeindeteilen Er-lach, Friesen, Großbuchfeld, Juliushof, Kleinbuchfeld, Röbersdorf, Rothensand.
- Gemeinde Litzendorf ,mit den Gemein-de-teilen Kunigundenruh, Litzendorf, Melken-dorf, Naisa, Pödeldorf.
- Gemeinde Pettstadt mit den Gemeindetei-len Eichenhof, Neuhaus, Pettstadt, Schad-los
- Gemeinde Stegaurach mit den Gemein-de-teilen Höfen, Knottenhof, Unteraurach, Waizendorf, sowie vom Ortsteil Debring der süd-östlich der B 22 gelegene Teil
- Gemeinde Strullendorf mit den Gemein-de-teilen Geisfeld, Leesten, Mistendorf, Roß-dorf und Zeegendorf.

2. In dem unter Ziffer 1.1 bezeichneten Sperrbe-zirk gelten für 21 Tage ab dem auf die Be-kanntmachung dieser Allgemeinverfügung fol-genden Tag (Festlegung des Sperrbezirks) fol-gende Maßnahmen:

- 2.1 Verbot des Verbringens der von Geflügel stammenden tierischen Nebenprodukten, ausgenommen Erzeugnisse nach Nummer 2.4. aus oder in Geflügel haltende Betriebe
- 2.2 Verbot des Verbringens von Geflügel, Bruteiern und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln an-derer Arten aus einem Geflügel haltenden Be-trieb
- 2.3 Verbot des Verbringens von frischem Fleisch, Hackfleisch oder Schabefleisch, Fleischer-zeugnissen und Fleischzubereitungen von Ge-flügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten und von frei lebendem Federwild aus oder in Geflügel haltende Betriebe

Das Verbot des Verbringens von frischem Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnissen und Fleischzubereitungen von Geflügel aus dem Sperrbezirk gilt nicht für die Zulieferer von Gastronomie- und Einzel-handelsbetrieben, für Endverbraucher des Einzelhandels sowie für Kleingastronomie, insbe-sondere Grillimbisse, wenn und soweit die Ge-flügelprodukte nicht aus geflügelhaltenden Be-trieben im Sperrbezirk bezogen wurden.

2.4 Verbot des Verbringens des von Geflügel stammenden Dungs und flüssiger Stallabgän-ge aus dem Sperrbezirk. Dies gilt nicht, soweit der Dung oder die flüssigen Stallabgänge ver-bracht werden, um nach Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygiene-vorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils gelten-den Fassung behandelt zu werden.

- 2.5 Pflicht des Tierhalters zur Sicherstellung, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen Geflü-gel gehalten wird, Matten oder sonstige saug-fähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten wer-den.
- 2.6 Ein innerhalb eines Sperrgebietes gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem oder an dem Geflügel gehalten wird, darf von betriebs-fremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht nur für den, den Stall oder sonstige Standorte betreuenden Tierarzt, dessen jewei-lige Hilfspersonen, sowie die, mit der Tierseu-chenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.

Nach Ablauf von 21 Tagen ab dem auf die Be-kanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgen-den Tag gelten für den Sperrbezirk die Anforderun-gen für das Beobachtungsgebiet entsprechend.

- 3. In dem unter Ziffer 1.2. bezeichneten Beo-bachtungsgebiet gilt ab dem auf die Bekannt-machung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tag (Festlegung des Beobachtungsgebietes) folgende Maßnahmen:
  - 3.1 Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sowie Bruteier nur mit Genehmigung der zu-ständigen Behörde innerhalb des Beobach-tungsgebietes verbracht werden.
  - 3.2 Während der ersten 15 Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel an-derer Arten nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
- 4. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat si-cherzustellen, dass diese im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.
- 5. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. bis 4. wird angeordnet.
- 6. Kosten werden nicht erhoben.
- 7. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

## Hinweise

1.

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der Dienststunden eingesehen werden im Dienstgebäude des Landratsamts Bamberg Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg Zimmer S 09. Telefonische Terminabsprache wird empfohlen.

2.

Das Landratsamt Bamberg kann Ausnahmen von den unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Verboten genehmigen.

3.

Wer in den unter Ziffer 1 genannten Gebieten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies dem Landratsamt Bamberg unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer Rechtsvorschriften erfolgt ist.

4.

Verstöße gegen die im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet einzuhaltenden Maßnahmen (Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 76 Abs.2 Nr.1 a TierSG und können nach § 10 Abs. 2 der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung) in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Bamberg, 10.03.2006

Landratsamt Bamberg  
Bogensperger  
Stellvertreter des Landrats

---

### **Vollzug des Tierseuchengesetzes; Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln im Gebiet der Gemein- de Krausenbechhofen, Landkreis Erlangen-Höchstadt; Allgemeinverfügung**

Das Landratsamt Bamberg erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund des am 09.03.2006 in Krausenbechhofen, Landkreis Erlangen-Höchstadt, amtlich festgestellten Verdachts der Geflügelpest bei einem Wildvogel werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:
  - 1.1 Um den Fundort des in Krausenbechhofen tot aufgefundenen Wildvogels wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern ein Beobachtungsgebiet festgelegt, das folgende Gemeinde umfasst:
    - Gemeinde Pommersfelden mit den Gemeindeteilen Limbach, Oberndorf, Pommersfelden, Schloß Weißenstein, Schweinbach, Steppach, Stolzenroth und Wind
  2. In dem unter Ziffer 1.1. bezeichneten Beobachtungsgebiet gelten ab dem auf die Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tag (Festlegung des Beobachtungsgebietes) folgende Maßnahmen:
    - 2.1 Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sowie Bruteier nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde innerhalb des Beobachtungsgebietes verbracht werden.
    - 2.2 Während der ersten 15 Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
  3. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.
  4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis 3. wird angeordnet.
  5. Kosten werden nicht erhoben.
  6. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

#### Hinweise

1.

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der Dienststunden eingesehen werden im Dienstgebäude des Landratsamts Bamberg Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg Zimmer S 09. Telefonische Terminabsprache wird empfohlen.

2.

Das Landratsamt Bamberg kann Ausnahmen von den unter Ziffer 2 aufgeführten Verboten genehmigen.

3.

Wer in den unter Ziffer 1 genannten Gebieten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies dem Landratsamt Bamberg unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer Rechtsvorschriften erfolgt ist.

4.

Verstöße gegen die im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet einzuhaltenden Maßnahmen (Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 76 Abs.2 Nr.1 a) Tierseuchengesetzes (TierSG) und können nach § 10 Abs. 2 der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung) in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 TierSG mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Bamberg, 10.03.2006

Landratsamt Bamberg  
Bogensperger  
Stellvertreter des Landrats

Landratsamt  
Dr. Günther Denzler  
Landrat